



# Gemeinde Oberkulm

---

## **Reglement**

### **über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinder- betreuung**

---

gültig ab 01. August 2018



# Inhaltsverzeichnis

|                    |  |              |
|--------------------|--|--------------|
| <b>I.</b>          | <b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>               | <b>Seite</b> |
| 1                  | Zweck  | 3            |
| 2                  | Grundsatz                                    | 3            |
| <b>II.</b>         | <b>ANSPRUCH / UMFANG</b>                     |              |
| 3                  | Anspruch                                     | 3/4          |
| 4                  | Bemessungsgrundlage, Umfang                  | 4/5          |
| 5                  | Antragsstellung                              | 5            |
| 6                  | Tarifsystem                                  | 5/6          |
| 7                  | Normkosten pro Betreuungseinheit             | 6            |
| 8                  | Besondere Berechnungsgrundlagen              | 6            |
| 9                  | Änderung der Verhältnisse                    | 7            |
| 10                 | Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens | 7            |
| 11                 | Berechnung des Gemeindebeitrages             | 7            |
| <b>III.</b>        | <b>AUSZAHLUNG</b>                            |              |
| 12                 | Auszahlung                                   | 7/8          |
| <b>IV.</b>         | <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>                   |              |
| 13                 | Anpassung des Reglements                     | 8            |
| 14                 | Rechtsmittel                                 | 8            |
| 15                 | Inkraftsetzung                               | 8            |
| <b>ANHANG I</b>    |  |              |
| Rechnungsbeispiele |  | 9/10         |



Die Einwohnergemeinde Oberkulm erlässt gestützt auf § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG) vom 12. Januar 2016 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 das nachstehende Reglement mit Tarifgrundlagen über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung. Durch dieses Reglement werden die Vereinbarung von Familie und Beruf oder Ausbildung, die Chancengleichheit und die gesellschaftliche sowie insbesondere sprachliche Integration von Kindern gefördert.

### 2 Grundsatz

Die Gemeinde Oberkulm unterstützt Eltern mit einem finanziellen Beitrag an die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung nach Norm-Kostenmodell.

## II. ANSPRUCH / UMFANG

### 3 Anspruch

3.1 Anspruch auf finanzielle Unterstützung nach den Bestimmungen dieses Reglements haben die sorgeberechtigten Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil mit Wohnsitz in der Gemeinde Oberkulm, wenn auch die Kinder Wohnsitz in Oberkulm haben, für folgende Betreuungsangebote:

- Kindertagesstätten
- Gebundene Tagesstrukturen – nur öffentliche Tagesschulen
- modulare Tagesstrukturen – z.B. Mittagstisch
- Tagesfamilien\*

\* Es werden nur Erziehungsberechtigte finanziell unterstützt, welche ein Betreuungsverhältnis mit Tagesfamilien eingehen, die bei einem Tagesfamilienverein angestellt sind.

3.2 Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab 3 Monaten bis zum Austritt aus der Primarschule gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen. Massgebend ist die Abrechnung der Kinderbetreuungsinstitutionen.

3.3 Bei Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte können folgende Ansprüche geltend gemacht werden:

| Erwerbstätigkeit | Max. Anzahl Betreuungstage Pro Woche |
|------------------|--------------------------------------|
| ab 120%          | 1                                    |
| ab 140%          | 2                                    |
| ab 160%          | 3                                    |
| ab 180%          | 4                                    |
| ab 200%          | 5                                    |



Bei einem alleinerziehenden Elternteil reduziert sich die Mindestberufstätigkeit um 100%.

- 3.4 Die Erziehungsberechtigten müssen den Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungstätigkeit erbringen, soweit keine soziale Indikation vorliegt.
- 3.5 Der Gemeinderat kann Kriterien zur Qualifikation einer Institution erlassen und Beiträge von der Erfüllung dieser Kriterien abhängig machen.
- 3.6 Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Oberkulm entfällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag der Gemeinde Oberkulm per Ende des Wegzugsmonats automatisch.

#### **4 Bemessungsgrundlage, Umfang**

- 4.1 Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern. Massgebend sind die Höhe des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens.
- 4.2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als 2 Jahre sein. Zudem muss die aktuelle Steuererklärung eingereicht sein; alle steuerlichen Verfahrenspflichten müssen beglichen und die fälligen Steuern bezahlt sein. Die Gesuchstellenden und ihr/e Partner/in verpflichten sich, ihre Steuererklärung alljährlich termingerecht einzureichen. Personen die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag. Basiert die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung auf einer Ermessensveranlagung besteht ebenfalls kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag.
- 4.3 Die Berechnung des Gemeindebeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

Massgebendes Gesamteinkommen

Massgebend ist das bereinigte steuerbare Einkommen zuzüglich 20% des steuerbaren Vermögens:

- von verheirateten Eltern bzw. Stiefeltern im gemeinsamen Haushalt
- von ledigen oder verwitweten Elternteil und seinem/r Partner/in
- von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat)
- vom freiwillig getrennten Elternteil und seinem Ehegatten
- vom geschiedenen oder richterlich getrennt lebenden Elternteil (inkl. Unterhaltsbeiträge), der den Betreuungsvertrag mit der Betreuungsinstitution eingeht, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausgeübt wird
- von im gleichen Haushalt lebenden Partnern mit Kindern aus einer früheren Beziehung oder Ehe (Patchwork-Familie), wenn sie seit mindestens einem Jahr einen gemeinsamen Haushalt führen oder wenn ein gemeinsames Kind auf die Welt kommt
- Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in eheähnlicher Beziehung lebt, mindestens 2 Jahre ein gemeinsamer Haushalt (Konkubinat) führt, sind anzurechnen. Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach §12 der Sozial- und Präventionsverordnung SPV vom 28. August 2002.



Über weitere in dieser Aufzählung nicht abgedeckte Fälle entscheidet der Gemeinderat.

- 4.4 Das bereinigte steuerbare Einkommen entspricht dem rechtskräftig veranlagten steuerbaren Einkommen ohne Berücksichtigung:
- a) der Abzüge für Liegenschaftsunterhaltskosten, soweit sie über dem Pauschalabzug liegen,
  - b) der Abzüge für Einkaufsbeiträge an die Säule 2 und Beiträge an die Säule 3a
  - c) der Abzüge für freiwillige Zuwendungen,
  - d) der Abzüge für Zuwendungen an politische Parteien,
  - e) der Abzüge für Verluste früherer Geschäftsjahre bei Selbständigerwerbenden
  - f) des zusätzlichen Sozialabzugs für tiefere Einkommen (Kleinverdienerabzug)

Einkommen, das im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens gemäss den Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 versteuert wird, wird zum bereinigten steuerbaren Einkommen hinzugerechnet.

Es handelt sich um die gleiche Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbiligung angewandt wird.

- 4.5 Die rechtskräftigen Steuerveranlagungen werden vor der Berechnung der Gemeindebeiträge auf diese zusätzlichen steuerlichen Abzüge revidiert. Anpassungen auf Grund des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

## **5 Antragsstellung / Anspruch**

- 5.1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Kinderbetreuungsplatz selbst zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz und die Benützung eines Betreuungsangebotes ist freiwillig.
- 5.2 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen, damit die Berechnung des Anspruchs aus diesem Reglement vorgenommen werden kann.
- 5.3 Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat diesen mit dem offiziellen Formular zu beantragen. Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt sein und alle notwendigen Unterlagen müssen beigelegt sein. Bei fehlenden Angaben/Unterlagen besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.
- 5.4 Falls wegen Zuzugs nach Oberkulm keine Steuerdaten bestehen sollten, haben die Gesuchstellenden eine Kopie der letzten definitiven Steuererklärung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- 5.5 Die finanzielle Unterstützung wird erstmals ab dem Monat erfolgen, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt. Rückwirkend werden keine Beiträge ausbezahlt.

## **6 Tarifsysteem**

- 6.1 Massgebender Betrag  
Der massgebende Betrag ist die Monatsrechnung der Betreuungsinstitution basierend auf dem Betreuungsumfang.
- 6.2 Gemeindebeitrag  
Die Gemeinde leistet einen Beitrag nach folgender Zusammenstellung



| <b>Massgebendes Gesamteinkommen</b> | <b>Gemeindebeitrag in % der Betreuungskosten</b> | <b>Elternbeitrag in % der Betreuungskosten</b> |
|-------------------------------------|--|--|
| Bis 24'999                          | 55%  | 45%  |
| 25'000 – 29'999                     | 50%  | 50%  |
| 30'000 – 34'999                     | 45%  | 55%  |
| 35'000 – 39'999                     | 40%  | 60%  |
| 40'000 – 44'999                     | 35%  | 65%  |
| 45'000 – 49'999                     | 30%  | 70%  |
| 50'000 – 54'999                     | 25%  | 75%  |
| 55'000 – 59'999                     | 20%  | 80%  |
| 60'000 – 64'999                     | 15%  | 85%  |
| 65'000 – 69'999                     | 10%  | 90%  |
| 70'000 – 74'999                     | 5%   | 95%  |
| 75'000 und mehr                     | 0%   | 100%   |

Eltern mit einem massgebenden Gesamteinkommen von Fr. 75'000.00 und höher, kommen für die gesamten Betreuungskosten selber auf. Sie erhalten keinen Gemeindebeitrag.

## 7. Normkosten pro Betreuungseinheit

Gemeindebeiträge werden bis maximal in der Höhe der Normkosten zurückerstattet. Sind die Tarife der Betreuungseinheit höher als die Normkosten, müssen die Eltern die Differenz übernehmen. Sind die Tarife der Betreuungseinheit niedriger als die Normkosten, reduziert sich der Gemeindebeitrag.

### Kindertagesstätten

| Betreuungseinheit                     | Normkosten<br>Max. Gemeindebeitrag |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| Kita – Ganztags inkl. Mittagessen     | Fr. 90.00                          |
| Kita – Ganztags, Baby von 3-18 Monate | Fr. 108.00                         |
| Kita – Halbtags mit Mittagessen       | Fr. 61.00                          |
| Kita – Halbtags, Baby von 3-18 Monate | Fr. 74.00                          |

### Tagesstrukturen

| Betreuungseinheit                      | Normkosten<br>Max. Gemeindebeitrag |
|--|------------------------------------|
| Frühbetreuung 6.30 – 8.15 Uhr          | Fr. 12.00                          |
| Mittagstisch*                          | Fr. 8.00                           |
| Nachmittagsbetreuung 13:00 – 18.30 Uhr | Fr. 28.00                          |
| Spätbetreuung 15.00 – 18.30 Uhr        | Fr. 16.00                          |

\*Der Mittagstisch wird jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag angeboten. Während den Schulferien und an den Feiertagen wird kein Mittagstisch angeboten.

### Tagesfamilien

| Betreuungseinheit                   | Normkosten<br>Max. Gemeindebeitrag |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| Pro Stunde ohne Essen bis 18 Monate | Fr. 9.00                           |
| Pro Stunde ohne Essen ab 18 Monate  | Fr. 8.00                           |

## 8 Besondere Berechnungsgrundlagen

Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte haben in Ergänzung zum Antrag eine Bescheinigung über das steuerbare Einkommen für das vergangene Steuerjahr einzureichen. Die Bescheinigung kann beim Kantonalen Steueramt online bestellt werden. Es handelt sich um die gleiche Berechnungsweise, wie sie für die Individuelle Prämienverbilligung angewandt wird.



## **9 Änderung der Verhältnisse**

- 9.1 Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Oberkulm innert einer Woche nach der Änderung der zuständigen Behörde melden.
- 9.2 Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und sind die neu berechneten finanziellen Unterstützungen höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- 9.3 Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- 9.4 Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung von mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, kann die finanzielle Unterstützung rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.
- 9.5 Gesuchsstellende, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

## **10 Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens**

Die Berechnung des massgebenden Gesamteinkommens erfolgt durch das Reg. Steueramt Kulm

- a) Beim erstmaligen Gesuch nach der letztkräftigen Veranlagung
- b) Durch eine Neuberechnung auf Grund der neuen Veranlagung

## **11 Berechnung des Gemeindebeitrages**

Die Berechnung des Gemeindebeitrages erfolgt auf der Basis des massgebenden Gesamteinkommens gemäss rechtskräftiger Veranlagung und der bezahlten Rechnung für die Betreuungskosten.

## **III. AUSZAHLUNG**

### **12 Auszahlung**

- 12.1 Gesuchstellende und ihr/e Partner/in haben den Elternbeitrag der Betreuungsinstitution vollumfänglich und fristgerecht zu entrichten. Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt gegen Vorlage der Rechnung inkl. Zahlungsnachweis und wird nur an Anspruchsberechtigte ausbezahlt. Wenn Ausstände bestehen, werden keine Gemeindebeiträge ausbezahlt.
- 12.2 Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt aufgrund der Berechnung des Reg. Steueramtes Kulm durch die Abteilung Finanzen. Der Anspruch kann mit fälligen Forderungen der Gemeinde verrechnet werden. Widerrechtlich bezogene Gemeindebeiträge der Gemeinde Oberkulm sind samt Zinsen vollumfänglich zurückzuerstatten.
- 12.3 Bezahlte Rechnungen für die Betreuungskosten müssen der Abteilung Finanzen sofort, jedoch spätestens 2 Monate nachdem sie ausgestellt wurden, mit Zahlungsnachweis zur Berechnung des Gemeindebeitrages eingereicht werden. Massgebend ist das Rechnungsdatum. Die Beträge werden nicht bar ausbezahlt.



12.4 Nicht fristgerecht beantragte Gemeindebeiträge (siehe 12.3) können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

12.5 Direktzahlungen an die Betreuungsinstitution werden ausdrücklich ausgeschlossen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **13 Anpassung des Reglements**

Der Gemeinderat kann Anpassungen des Reglements in eigener Kompetenz vornehmen, wenn dies der vereinfachten Umsetzung oder dem besseren Verständnis des Reglements dient.

Der Gemeinderat kann ausserdem die Gemeindebeiträge im Rahmen von bis zu maximal -20% jeweils auf Jahresbeginn anpassen, sollten diese gesamthaft jährlich mehr als 1.5 Steuerprozent ausmachen.

##### **14 Rechtsmittel**

Sind die Betroffenen mit der Verfügung der beauftragten Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007.

##### **15 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wird auf den 01. August 2018 in Kraft gesetzt.

Von der Einwohnergemeinde Oberkulm beschlossen am 15. Juni 2018.

#### **GEMEINDERAT OBERKULM**

Der Gemeindeammann: Die Gemeindegeschreiberin:

Roger Schmid Petra Sommer





## Anhang I

zum Reglement über die Unterstützungsbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung vom 01. August 2018

### RECHNUNGSBEISPIELE

Die Kindertagesstätte Wundergarten kostet pro Tag wie folgt:

|              |            | Normkosten |
|--------------|------------|------------|
| 1 ganzer Tag | CHF 110.00 | CHF 90.00  |
| 2 ganze Tage | CHF 105.00 | CHF 90.00  |
| 3 ganze Tage | CHF 98.00  | CHF 90.00  |
| 4 ganze Tage | CHF 95.00  | CHF 90.00  |
| 5 ganze Tage | CHF 90.00  | CHF 90.00  |

|              |           | Normkosten |
|--------------|-----------|------------|
| 1 halber Tag | CHF 85.00 | CHF 61.00  |
| 2 halbe Tage | CHF 70.00 | CHF 61.00  |
| 3 halbe Tage | CHF 67.00 | CHF 61.00  |
| 4 halbe Tage | CHF 65.00 | CHF 61.00  |
| 5 halbe Tage | CHF 61.00 | CHF 61.00  |

Die Gemeinde subventioniert den Tarif der Betreuungsinstitution, sofern dieser die Normkosten nicht übersteigt. **Die Erziehungsberechtigten haben ein jährlich massgebendes Einkommen von Fr. 20'000.00.**

| Anzahl Tage  | Kosten     | Gemeindebeitrag pro Tag         | Beitrag Erziehungsberechtigte                                      |
|--------------|------------|---------------------------------|--|
| 1 ganzer Tag | CHF 110.00 | CHF 49.50 (Fr. 90.00 davon 55%) | CHF 40.50 (Fr. 90.00 davon 45%)<br>+ CHF 20.00 über den Normkosten |
| 2 ganze Tage | CHF 105.00 | CHF 49.50 (Fr. 90.00 davon 55%) | CHF 40.50 (Fr. 90.00 davon 45%)<br>+ CHF 15.00 über den Normkosten |
| 3 ganze Tage | CHF 98.00  | CHF 49.50 (Fr. 90.00 davon 55%) | CHF 40.50 (Fr. 90.00 davon 45%)<br>+ CHF 8.00 über den Normkosten  |
| 4 ganze Tage | CHF 95.00  | CHF 49.50 (Fr. 90.00 davon 55%) | CHF 40.50 (Fr. 90.00 davon 45%)<br>+ CHF 5.00 über den Normkosten  |
| 5 ganze Tage | CHF 90.00  | CHF 49.50 (Fr. 90.00 davon 55%) | CHF 40.50 (Fr. 90.00 davon 45%)                                    |

| Anzahl Tage  | Kosten    | Gemeindebeitrag pro Tag         | Beitrag Erziehungsberechtigte                                      |
|--------------|-----------|---------------------------------|--|
| 1 halber Tag | CHF 85.00 | CHF 33.55 (Fr. 61.00 davon 55%) | CHF 27.45 (Fr. 61.00 davon 45%)<br>+ CHF 24.00 über den Normkosten |
| 2 halbe Tage | CHF 70.00 | CHF 33.55 (Fr. 61.00 davon 55%) | CHF 27.45 (Fr. 61.00 davon 45%)<br>+ CHF 9.00 über den Normkosten  |
| 3 halbe Tage | CHF 67.00 | CHF 33.55 (Fr. 61.00 davon 55%) | CHF 27.45 (Fr. 61.00 davon 45%)<br>+ CHF 6.00 über den Normkosten  |
| 4 halbe Tage | CHF 65.00 | CHF 33.55 (Fr. 61.00 davon 55%) | CHF 27.45 (Fr. 61.00 davon 45%)<br>+ CHF 4.00 über den Normkosten  |
| 5 halbe Tage | CHF 61.00 | CHF 33.55 (Fr. 61.00 davon 55%) | CHF 27.45 (Fr. 61.00 davon 45%)                                    |

Die Gemeinde subventioniert den Tarif der Betreuungsinstitution, sofern dieser die Normkosten nicht übersteigt. **Die Erziehungsberechtigten haben ein jährlich massgebendes Einkommen von Fr. 47'000.00.**

| Anzahl Tage  | Kosten     | Gemeindebeitrag pro Tag         | Beitrag Erziehungsberechtigte                                      |
|--------------|------------|---------------------------------|--|
| 1 ganzer Tag | CHF 110.00 | CHF 27.00 (Fr. 90.00 davon 30%) | CHF 63.00 (Fr. 90.00 davon 70%)<br>+ CHF 20.00 über den Normkosten |
| 2 ganze Tage | CHF 105.00 | CHF 27.00 (Fr. 90.00 davon 30%) | CHF 63.00 (Fr. 90.00 davon 70%)<br>+ CHF 15.00 über den Normkosten |
| 3 ganze Tage | CHF 98.00  | CHF 27.00 (Fr. 90.00 davon 30%) | CHF 63.00 (Fr. 90.00 davon 70%)<br>+ CHF 8.00 über den Normkosten  |
| 4 ganze Tage | CHF 95.00  | CHF 27.00 (Fr. 90.00 davon 30%) | CHF 63.00 (Fr. 90.00 davon 70%)<br>+ CHF 5.00 über den Normkosten  |
| 5 ganze Tage | CHF 90.00  | CHF 27.00 (Fr. 90.00 davon 30%) | CHF 63.00 (Fr. 90.00 davon 70%)                                    |



| <b>Anzahl Tage</b> | <b>Kosten</b> | <b>Gemeindebeitrag</b>          | <b>Beitrag Erziehungsberechtigte</b>                               |
|--------------------|---------------|---------------------------------|--|
| 1 halber Tag       | CHF 85.00     | CHF 18.30 (Fr. 61.00 davon 30%) | CHF 42.70 (Fr. 61.00 davon 70%)<br>+ CHF 24.00 über den Normkosten |
| 2 halbe Tage       | CHF 70.00     | CHF 18.30 (Fr. 61.00 davon 30%) | CHF 42.70 (Fr. 61.00 davon 70%)<br>+ CHF 9.00 über den Normkosten  |
| 3 halbe Tage       | CHF 67.00     | CHF 18.30 (Fr. 61.00 davon 30%) | CHF 42.70 (Fr. 61.00 davon 70%)<br>+ CHF 6.00 über den Normkosten  |
| 4 halbe Tage       | CHF 65.00     | CHF 18.30 (Fr. 61.00 davon 30%) | CHF 42.70 (Fr. 61.00 davon 70%)<br>+ CHF 4.00 über den Normkosten  |
| 5 halbe Tage       | CHF 61.00     | CHF 18.30 (Fr. 61.00 davon 30%) | CHF 42.70 (Fr. 61.00 davon 70%)                                    |

